



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Verlautbarungen – Stellenausschreibungen –
Lebenshaltungskostenindex

26. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 19. Juli 2016

BESCHLÜSSE:

Der Neuentwicklung der „Benutzer, Stammdaten- und Rechteverwaltung“ wird zugestimmt und in Auftrag gegeben.

Die Folgeaufträge für das Organisationsprojekt Hochwasserschutz Rhein werden in Auftrag gegeben.

Der Wissenschaftspreis 2016 wird verliehen.

Dem Frauenmuseum Hittisau (Jahresbeitrag 2016), der Gemeinde Bludesch (Sanierung der Trockensteinmauer in der Vanovagasse), dem Verein Vorarlberger Schulsportzentrum Tschagguns (Betriebsabgang 2015 und 2016), der Gemeinde Fontanella (Annuitätenzuschuss für ein Haushaltsausgleichsdarlehen zur Bedeckung des Gebarungsabganges 2015), der Katholische Jugend und Jungschar in Feldkirch (Renovierung des Jugendheimes „Lohorn“ in Lochau), der Marktgemeinde Hörbranz (Errichtung eines Kunstrasenplatzes, der Stockschützenbahnen und der Leichtathletikanlage), der Gemeinde Bürs (Errichtung eines Schießstandes), der Marktgemeinde Götzis (Sanierung der Laufbahn im Mösle-Stadion), verschiedenen Antragstellern (Unterstützung für die Viehhaltung in der Vorarlberger Landwirtschaft 2016 – „De-minimis-Beihilfe“, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur 2016), der Stadt Dornbirn (Projekt „Grebergraben, Dornbirn, km 2,55 bis km 3,27, Hochwasserschutz BA 03, NM 2016“) und der Gemeinde Weiler (Projekt „Ratzbach, Weiler, km 4,30, Hochwasserschutz Halden, Bauteil I“) werden Beiträge gewährt.

Das bestehende Projekt „VBK-Migration“ wird mit 31. Juli 2016 abgeschlossen und die noch offenen Module sowie die neuen gesetzlichen Anforderungen zur VRV 2015 in das Folgeprojekt „VBK.net/VRV 2015“ integriert.

Die Änderung der Verordnung über Entschädigungen für Überwachungsorgane nach dem Landes-Luftreinhaltegesetz wird erlassen.

Die Änderungen von Wirtschaftsförderungs-Richtlinien des Landes werden genehmigt.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für das Grundwasservorkommen Schwarzenberg-Stiegeln zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung gemäß § 35 WRG 1959 in den Katastralgemeinden Schwarzenberg und Andelsbuch wird befürwortet.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Offenhaltezeiten für Verkaufsstellen aus Anlass „EINKAUF ERLEBEN Lifestyle- und Modenacht“ am 9. September 2016 bis 23 Uhr in der Marktgemeinde Götzis wird befürwortet.

Den für den Schienenpersonennahverkehr in Vorarlberg notwendigen Neustrukturierungen und zukünftigen Mitfinanzierung des Landes wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg stellt Bruder und Schwester in Not für den Ankauf von Mais, um das Überleben von einigen Tausend Menschen in der Region um Malambo in Malawi zu sichern, finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Barbara Wieser

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen

Der Landtag hat am 7. Juli 2016 ein Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. September 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Der Landtag hat am 7. Juli 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. September 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes

Der Landtag hat am 7. Juli 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. September 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

PrsG-540-3/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes

Der Landtag hat am 7. Juli 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. September 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c und § 52a Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juni 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,33 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 47,00 netto
Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 63,45 netto
Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,61 netto
Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,39 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Abs. 2 Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel gemäß § 52a Abs. 1 Tierseuchengesetz beträgt im ersten Halbjahr 2016 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale:

Hühner:	Von	bis	Bio
1. Legehennen:	Kleinmengen	ab 100 St.	Kleinmengen
- Sortierte Lege(-Hybrid)-Kücken	€ 2,10	---	---
- Lege-Hybrid Junghennen (16 Wochen)	€ 8,40	€ 7,40	---
- Lege-Hybrid Junghennen (20 Wochen)	€ 9,40	€ 8,40	---
2. Mastgeflügel:	Kleinmengen	ab 500 St.	
- Junghühner (3 Wochen)	€ 2,10	€ 2,00	---
Puten:	Kleinmengen	ab 50 St.	
- Puten-Jungtier (6 Wochen)	€ 10,69	€ 10,18	---
Gänse:			
- Gänsekücken	€ 6,00	€ 5,20	---

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Verlautbarung

Mag. pharm. Jutta Kolesa-Natter, Apothekerin, wohnhaft in Heilenberg 32, 6850 Dornbirn, hat um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6850 Dornbirn mit der voraussichtlichen Betriebsstätte an der Adresse Bergstraße 19 angesucht. Als Standort ist der Stadtbezirk Oberdorf in Dornbirn in Aussicht genommen.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Thomas Humpeler

Stellenausschreibung

Im Landeskrankenhaus Bregenz gelangt ab 1. Oktober 2016 die Stelle des **ÄRZTLICHEN LEITERS** (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese auf drei Jahre befristete Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primärärzte/-innen in Frage.

Ansuchen sind an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH., 6800 Feldkirch, Carinagasse 41, zu richten.

Ende der Einreichungsfrist: 19. August 2016

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges. m .b. H.
Dir. Dr. Gerald Fleisch

Stellenausschreibung

Im Landeskrankenhaus Hohenems gelangt ab 1. Oktober 2016 die Stelle des **ÄRZTLICHEN LEITERS** (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese auf drei Jahre befristete Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primärärzte/-innen in Frage.

Ansuchen sind an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH., 6800 Feldkirch, Carinagasse 41, zu richten.

Ende der Einreichungsfrist: 19. August 2016

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H.
Dir. Dr. Gerald Fleisch

Stellenausschreibung

Die Brandverhütungsstelle Vorarlberg mit Sitz in Bregenz ist eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg.

Infolge bevorstehender Pensionierung suchen wir einen **Geschäftsführer**.

Ihre Hauptaufgaben:

- Leitung der Institution in fachlicher, organisatorischer und dienstrechtlicher Hinsicht
- Weiterentwicklung der Dienstleistung im vorbeugenden Brandschutz in Abstimmung mit den Ansprechpartnern.

Ihr Profil, Muss-Kriterien:

- Abgeschlossenes Universitäts- oder (Fach-)Hochschulstudium in einer für die Funktion relevanten Fachrichtung oder HTL-Abschluss mit brandschutzspezifischer Zusatzqualifikation
- Einschlägige Fachkurse für Brandschutz und Sicherheitstechnik
- Sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien
- Mehrjährige erfolgreiche Führungserfahrung in einer vergleichbaren Einrichtung
- Sehr gute Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten

Die Stellenausschreibung richtet sich im Sinn des GBG an Damen und an Herren. Die Bewerbungsfrist endet am 7. August 2016.

Wenn wir Ihr Interesse an dieser abwechslungsreichen Aufgabe in einem engagierten Team geweckt haben freuen wir uns über Ihre Bewerbung inklusive der die oben ausgewiesenen Kompetenzen bestätigenden Dokumente, bevorzugt unter www.konzett.at oder auf die Zusendung Ihrer schriftlichen Unterlagen.

Begleitende Personalberatung

Eduard Konzett

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016 ¹⁾	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.